

# GNotKG Newsletter

Ausgabe 6/2020



C.F. Müller

Vorliegender Newsletter informiert im Anschluss an den Newsletter Dezember 2019 über die aktuelle Rechtsprechung zum GNotKG, die von November 2019 bis August 2020 bekannt geworden ist. Sie ist nach Entscheidungen, die sowohl für die Gerichts- als auch die Notarkosten und solchen Entscheidungen, die nur einen der beiden Bereiche betreffen, gegliedert. Neben Entscheidungen der Instanzgerichte ist dabei von einer Entscheidung des BGH zu berichten.

Änderungen des GNotKG durch den Gesetzgeber sind auch im Berichtszeitraum nicht erfolgt. Das GNotKG gilt noch immer in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I, 2573).

Für das Autorenteam des Rohs/Wedewer  
Dr. Wolfram Waldner, Notar, Lauf a.d. Pegnitz



Dr. Wolfram Waldner  
Notar  
Lauf a.d. Pegnitz

## 1. Gerichts- und Notarkosten

### **Bewertung von vorbehaltenen Rechten bei der Grundstücksschenkung**

Bei der Frage der Bewertung von Rükckerwerbs- und Wiederkaufsrechten (bzw. den zu deren Absicherung bewilligten Vormerkungen) in Verträgen zur Regelung der vorweggenommenen Erbfolge, deren Ausübung nach den dafür bestehenden Bedingungen höchst unwahrscheinlich ist, zeichnet sich eine Harmonisierung der Rechtsprechung ab. Auch das *OLG Oldenburg* (v. 11.3.2020 – 12 W 32/20) folgt jetzt der h.M., wie wir sie auch im Kommentar (§ 45 Rn. 8) vertreten, und nimmt als Wert eines solchen bedingten Rükckerwerbsrechts in einem Grundstücksschenkungsvertrag den halben Wert des Anspruchs (analog § 51 Abs. 1 S. 2) an. Von den Oberlandesgerichten, von denen veröffentlichte Rechtsprechung vorliegt, ist nur noch das *OLG Köln* (FGPrax 2016, 188) anderer Ansicht.

### **Landwirtschaftsprivileg**

Werden im Geltungsbereich der Höfeordnung außer dem Hof noch weitere land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke übertragen, dann gilt für diese – gleichviel, ob sie dem Hofeingentümer oder seinem Ehegatten gehören – ebenso das Landwirtschaftsprivileg des § 48 Abs.

1 (*LG Arnsberg* v. 20.12.2019, 4 OH 18/19). Entscheidend ist ja nicht die Hofeigenschaft, sondern die Zweckrichtung der Übertragung (Fortführung eines landwirtschaftlichen Betriebs).

### **Nachlasssachen**

Der Wegfall der Gebührenprivilegierung für Erbscheine, die nur für bestimmte Zwecke – insbesondere zur Berichtigung des Grundbuchs – benötigt werden (Nichtübernahme der Regelung § 107 Abs. 2, 3, § 107a KostO in § 40 GNotKG), begegnet nach Meinung des *OLG München* (v. 6.8.2020 – 31 Wx 450/19) keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dem kann man für den entschiedenen Fall (Gebühren von 2350 € im Vergleich zu Gebühren von 1570 €, wenn es die Begünstigung noch gäbe), sicher folgen. Ob das in extremen Fällen, in denen im Nachlass außer erheblichem Geldvermögen noch ein geringwertiges Grundstück vorhanden ist, ebenso zu entscheiden wäre, bleibt offen. Sicher ist, dass die Abschaffung der Begünstigung auch unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses an der Grundbuchberichtigung kritisch zu sehen ist (vgl. unsere Kommentierung § 40 Rn. 27).

## **2. Gerichtskosten**

### **Kostenschuldner**

Mit einem Sonderfall der Kostenhaftung bei Antragstellung durch einen vollmachtlosen Vertreter befasst sich das *BayObLG* (v. 4.5.2020 – 1 VA 21/20): Für eine 2-Personen-GbR hatte (nur) ein Gesellschafter einem Rechtsanwalt Verfahrensvollmacht erteilt und dieser für die Gesellschaft einen Antrag gestellt, der als wegen Vollmachtmangels als unzulässig verworfen wurde, nachdem der andere Gesellschafter die Bestätigung der Vollmacht verweigert hatte. Das *BayObLG* hält den vollmachterteilenden Gesellschafter (nicht die GbR!) als das Verfahren veranlassenden Antragsteller (§ 22) für den Kostenschuldner. Wir teilen diese Meinung im Kommentar nicht (§ 22 Rn. 7): Der Bevollmächtigte hat keine Vollmacht behauptet, die er in Wahrheit nicht hatte, der vermeintliche Vollmachtgeber musste sich die Handlung des Bevollmächtigten nicht zurechnen lassen: Es gibt daher keinen Kostenschuldner.

### **Einforderung der Kosten, Vorschussanforderung**

Wird der in einem gerichtlichen Verfahren angeforderte Vorschuss nicht bezahlt, darf der Antrag nur dann zurückgewiesen werden, wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist, insbesondere in § 18 GBO. Für Registersachen gibt es keine derartige Vorschrift, deswegen werden die Akten nach Fristablauf weggelegt. Von diesem Grundsatz weicht *OLG Düsseldorf* (NZG 2020, 355 = MDR 2020, 442) ab: auch in Handelsregistersachen erfolge aus Gründen der „Rechtssicherheit“ eine Zurückweisung. Wir teilen diese Meinung nicht; das *OLG Köln* und das *LG Kleve* haben mit Recht gegenteilig entschieden (Kommentar § 13 Rn. 11).

§ 20 enthält eine allgemeine Wertung, dass das Kosteninteresse der Staatskasse zurücktreten muss, wenn es nicht innerhalb angemessener Frist verfolgt wird. Er kann deshalb bei der Beurteilung des schutzwürdigen Vertrauens des Betreuers in die Beständigkeit seiner Vermögenslage berücksichtigt werden, wenn von ihm überzahlte Betreuervergütung zurückgefordert wird (*BGH Rpfleger* 2020, 102 = MDR 2020, 247 = NJW-RR 2020, 323 = Büro 2020, 151).

## Unrichtige Sachbehandlung

Eine Niederschlagung der Kosten eines Erbscheinverfahrens mit Antragsrücknahme wegen eines nachträglich aufgetauchten Erbvertrags, der den Antragstellern unbekannt war und an den sich auch der Erblasser nicht erinnerte (§ 21 Abs. 1 S. 3), lehnt das *OLG Bamberg* (v. 19.5.20 – 8 W 34/20) ab und stellt damit fast unerfüllbare Anforderungen an die Erfüllung der Anforderungen dieser Vorschrift, die in der Praxis sehr häufig und ohne die Notwendigkeit der Einschaltung der Kostengerichte angewendet wird.

## Wertfestsetzung

Im Rahmen einer Geschäftswertfestsetzung nach § 79 aufgrund einer Beanstandung des Kostenschuldners muss das Grundbuchamt die Wertfestsetzung dadurch begründen, dass die Berechnungsgrundlagen und der Rechenweg für die Ermittlung des Geschäftswerts eines Grundstücks mitgeteilt werden; das Fehlen dieser Angaben führt zur Aufhebung und Zurückverweisung. So hat das *OLG München* (v. 3.8.2020 – 34 Wx 316/20) entschieden; wir vertreten im Kommentar (§ 79 Rn. 14) dieselbe Auffassung.

## Grundbuchsachen

Entgegen der von uns im Kommentar (§ 70 Rn. 3) vertretenen und vom *OLG Karlsruhe* (Büro 2016, 256) ausführlich und überzeugend begründeten Auffassung, dass die Kostenprivilegierung des § 70 Abs. 2 auch für den Erwerb durch einen Gesamthänder in der Teilungsversteigerung gilt, meint das *OLG Nürnberg* (v. 22.7.2020 – 15 W 2174/20) irrig, die Vorschrift sei auf den rechtsgeschäftlichen Erwerb beschränkt. Das überzeugt nicht.

Der Erwerb eines im Gemeinschaftseigentum der Wohnungseigentümer stehenden Raums durch einen Wohnungseigentümer zum Sondereigentum fällt unter Nr. 14112, nicht unter Nr. 14160 Ziff. 5, da der Gegenstand und nicht der Inhalt des Sondereigentums geändert wird. Es fällt deshalb nicht etwa eine Festgebühr nach der Zahl der Wohnungseigentumsrechte an. So hat *OLG München* (FGPrax 2020, 193 = MDR 2020, 955 = ZWE 2020, 276) entschieden. Das erscheint richtig, denn es kann ernsthaft nur vom Gegenstand des Erwerbs, nicht von der Zahl der Wohnungseigentumsrechte abhängen, wie ein solcher Erwerb zu bewerten ist.

Bei Umständen, die auf eine grundsätzliche Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit hindeuten, kann auch dann, wenn mit dem geltend gemachten Vorschuss nur ein geringer Betrag (hier: 16,50 €) gefordert wird, die beantragte Eintragung im Grundbuch von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. So hat *OLG München* (FGPrax 2020, 96 = Büro 2020, 82 = Rpfleger 2020, 325) zutreffend entschieden (ebenso wir im Kommentar § 13 Rn. 14).

## Betreuungssachen

Weiterhin sehr umstritten ist, ob zum Reinvermögen eines Betreuten als Grundlage der gerichtlichen Jahresgebühr auch das Vermögen zählt, das der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers unterliegt. Wir haben im letzten Newsletter von Entscheidungen des *OLG München* und des *OLG Köln* berichtet, die die Frage verneint haben. Nun hat sich das *OLG Bamberg* dieser Auffassung angeschlossen (FamRZ 2020, 947); wir vertreten diese schon immer (Kommentar Nr. 11101 Rn. 21). Das *OLG Stuttgart* (FGPrax 2020, 195 = MDR 2020, 956) und das *OLG Celle* (FamRZ 2020, 949) folgen jedoch trotz Kenntnis dieser beiden Entscheidungen der früher herrschenden – nach unserer Auffassung unzutreffenden – Rechtsprechung. Einen interessanten neuen Vorschlag zur Bewertung macht das *LG Freiburg* (v. 7.1.2020 – 4 T 216/19): Zwar sei das Vermögen, das nicht der Verwaltung des

Testamentsvollstreckers unterliegt, zunächst nicht zu berücksichtigen, die Rechte des Erben gegenüber dem Testamentsvollstrecker (§§ 2217, 2218 BGB) und die mögliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Testamentsvollstrecker (§ 2219 BGB) rechtfertigten aber einen Zuschlag in Höhe eines Prozentsatzes (im entschiedenen Fall: 30%) dieses Vermögens.

### **Nachlasssachen**

Zuletzt im Newsletter April 2018 wurde von der unter den OLG sehr umstrittenen Frage berichtet, ob Wert eines Beschwerdeverfahrens in Erbscheinssachen der gesamte Nachlasswert oder der Anteil am Nachlass, den der Beschwerdeführer abweichend von dem angefochtenen Beschluss für sich in Anspruch nimmt, ist. Inzwischen ist eine weitere Entscheidung ergangen. Das *KG* (FGPrax 2020, 183) ist mit ausführlicher, aber nicht überzeugender, Begründung der Ansicht, dass die erste Meinung richtig sei. Wir halten im Kommentar (§ 61 Rn. 11 f.) daran fest, dass die zweite Meinung richtig ist.

*OLG München* (Rpfler 2020, 342 = FGPrax 2020, 90; in der Parallelfundstelle NJW-RR 2020, 463 nicht abgedruckt) meint, es lägen zwei Beschwerdegegenstände vor, wenn gegen einen einheitlichen Beschluss Beschwerde eingelegt wird, in dem die Rückgabe des erteilten Erbscheins zu den Akten aufgegeben wird und dem Erbscheinserben die einstweilige Unterlassung der Verfügung über einen Nachlassgegenstand aufgegeben wird. Das Gericht setzt deshalb auch zwei Beschwerdewerte fest und trifft – wegen der unterschiedlichen Entscheidung – auch getrennte Kostenentscheidungen.

Bleibt der Antrag auf Bestellung eines Nachlasspflegers zwecks Durchführung einer Erbauseinandersetzung erfolglos, weil die Erben nicht unbekannt sind, ist Geschäftswert das Interesse des Antragstellers an der Erbauseinandersetzung; dies ist die „Forderung“ iSd. § 64 Abs. 2 (*OLG Braunschweig FamRZ 2020, 458*).

## **3. Notarkosten**

### **Kostenschuldner**

Das *LG Münster* (v. 23.7.2020 – 5 OH 6/20) und das *LG Mönchengladbach* (RNotZ 2020, 354) bestätigen die bisherige Rechtsprechung und unsere Auffassung im Kommentar (Vorbem. 2.1 Rn. 24), dass ein Auftrag an den Notar auch dann vorliegen kann, wenn bereits ein anderer Verfahrensbeteiligter einen Antrag gestellt hat; davon ist insbesondere auszugehen, wenn Änderungen am Entwurf verlangt werden und vom Notar diesem Verlangen entsprochen worden ist.

### **Unrichtige Sachbehandlung**

Hat ein Vertragsteil um Fertigung eines Entwurfs gebeten und übersendet der Notar diesen daraufhin an beide Vertragsteile, kann der Auftraggeber keine falsche Sachbehandlung einwenden. Hierzu ist der Notar aufgrund seiner Amtsstellung und Unabhängigkeit gegenüber beiden Vertragsteilen berechtigt (*OLG Bremen Büro 2020, 311*).

Nach der – die Entscheidung allerdings nicht tragenden – Ansicht des *OLG Naumburg* (v. 12.6.2019 – 2 W 9/18) muss der Kostenschuldner, der gegen eine falsche Sachbehandlung des Notars einwendet,

diesem zunächst Gelegenheit geben, den Mangel selbst zu beheben. Wir halten das aus den im Kommentar § 21 Rn. 49 näher ausgeführten Gründen für unzutreffend.

### **Vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens**

Endet das Beurkundungsverfahren vorzeitig und hat der Notar bereits einen vollständigen Entwurf gefertigt, ist der Höchstgebührensatz der Gebühren Nr. 21302-21304 angefallen; dies ergibt sich aus § 92 Abs. 2. Nach zutreffender Ansicht des *OLG Naumburg* (v. 12.6.2019 – 2 W 9/18) gilt dies allerdings nicht, soweit der Notar den Entwurf nicht selbst gefertigt, sondern einen Fremdentwurf überprüft, geändert oder ergänzt hat.

### **Kostenbeschwerde**

Die Nachprüfung im Notarkostenbeschwerdeverfahren umfasst sämtliche Einwendungen gegen eine Kostenberechnung eines Notars, einschließlich derjenigen gegen die Zwangsvollstreckung. Soweit der Antrag begründet ist, ist eine vom Notar eingeleitete Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung des § 767 ZPO für unzulässig zu erklären und sind die Kosten des Verfahrens dem Notar aufzuerlegen (*KG Büro* 2020, 200).

Im Notarkostenbeschwerdeverfahren kann der Kostenschuldner sowohl den Einwand falscher Sachbehandlung (§ 21) erheben als auch mit einem Anspruch aus Amtspflichtverletzung nach § 19 BNotO gegen die Kostenforderung aufrechnen (*OLG Naumburg* v. 12.6.2019 – 2 W 9/18).

### **Geschäftswert beim Kaufvertrag**

Bei einem Kaufvertrag ist Geschäftswert in aller Regel der Kaufpreis. Zwar sind Kaufpreis und Wert des Grundstücks miteinander zu vergleichen; der höhere Wert ist maßgebend. Ein solcher Vergleich ist aber nur ausnahmsweise veranlasst, wenn Anhaltspunkte für ein Zurückbleiben des Kaufpreises hinter dem Verkehrswert bestehen (*OLG Jena BWNotZ* 2020, 105); dafür spricht die Eintragung einer valutierten Grundschuld für eine Bausparkasse, wenn diese den Kaufpreis übersteigt. Wir vertreten im Kommentar § 46 Rn. 14 ebenfalls diese Meinung.

Grundstückskaufvertrag und Umsatzsteueroption haben nach § 110 Nr. 2 Buchst. c bekanntlich verschiedenen Gegenstand. Folge dessen ist, dass eine 2,0 Gebühr Nr. 21100 aus dem Kaufpreis und eine 1,0 Gebühr Nr. 21200 aus dem Steuerbetrag zu addieren sind. Dagegen hat die häufig anzutreffende Erklärung, dass auf einen Widerruf der Option verzichtet werde, keine kostenrechtliche Bedeutung, sie ist nämlich überflüssig und daher falsche Sachbehandlung: Ein Widerruf ist nach der Rechtsprechung der Finanzgerichte unwirksam. So hat das *LG Münster* (v. 23.7.2020 – 5 OH 6/20) zutreffend entschieden.

Ist bei einem durch eine Subvention geförderten Verkauf durch die öffentliche Hand nur ein ermäßigter Kaufpreis zu zahlen (angenommener Verkehrswert abzüglich der Fördermittel), so ist Geschäftswert gleichwohl der Verkehrswert. Es ist nicht entscheidend, dass die Grunderwerbsteuer nur aus dem tatsächlich zu zahlenden Betrag zu zahlen ist. Für den Wert einer Umsatzsteueroption ist hier allerdings nur die auf den baren Kaufpreis zu zahlende Umsatzsteuer maßgebend. Auch diese Entscheidung (*LG Leipzig NotBZ* 2020, 79) halten wir für zutreffend.

Übernimmt der Käufer beim Kauf einer Teilfläche die Vermessungskosten, sind diese dem Kaufpreis als „ihm sonst infolge der Veräußerung obliegende Leistung“ (§ 47 S. 2) hinzuzurechnen, ebenso der Wert eines beim Kauf von der öffentlichen Hand vereinbarten Wiederkaufsrechts. So hat das *LG Bremen* (v. 6.1.2020 – 4 T 685/15) entschieden. Wir teilen diese Auffassung nur hinsichtlich der Vermessungskosten; im Kaufvertrag vereinbarte Wiederkaufsrechte sind regelmäßig nur eine Beschränkung der dem Käufer vorbehaltenen Rechte (Kommentar § 47 Rn. 21). Davon zu unterscheiden sind Rechte, die eine Verpflichtung des Käufers (z.B. eine Bauverpflichtung) sichern; dann ist aber die eingegangene Verpflichtung zu bewerten, nicht das Wiederkaufsrecht (Kommentar § 50 Rn. 7).

### Eigentümergebilligung nach § 27 GBO

Die Beglaubigung der Eigentümergebilligung nach § 27 GBO löst ohne Rücksicht auf den Nennbetrag des Grundpfandrechts, das gelöscht werden soll, eine Festgebühr von 20 € nach Nr. 25201 aus. Wird in einer Erklärung der Löschung mehrerer Grundpfandrechte zugestimmt, stellt sich die Frage, ob eine oder mehrere Gebühren anfallen (vgl. dazu ausführlich im Kommentar Nr. 25101 Rn. 41). Wir hatten im Newsletter Dezember 2019 von einer Entscheidung des OLG Celle zu dieser Frage berichtet. Nun hat der *BGH* über die Rechtsbeschwerde entschieden (NJW-RR 2020, 757 = FGPrax 2020, 145) Büro 2020, 307 m.Anm. *H. Schmidt* = MDR 2020, 757 = NotBZ 2020, 21 = Rpfleger 2020, 486 = RNotZ 2020, 348) und die Ansicht des OLG Celle geteilt. Damit steht für die Praxis fest: stets nur eine Gebühr Nr. 25101 in Höhe von 20 €, auch bei mehreren Grundpfandrechten.

### Beurkundungen und Registeranmeldungen zur GmbH

Eine ganze Reihe von Entscheidungen befasst sich mit Beschlüssen, Verträgen und Handelsregisteranmeldungen zur GmbH.

Auch sog. **Beteiligungsverträge**, mit denen sich neue Gesellschafter an vermeintlich vielversprechenden jungen Unternehmen beteiligen, sind im Ausgangspunkt Beschlüsse über eine Erhöhung des Stammkapitals – die aber eine Vielzahl von Nebenvereinbarungen (Kapitalerhöhungsverpflichtungen, Miterwerbs- und Mitveräußerungspflichten, Exitvereinbarungen, An- und Vorkaufsrechten, Liquidationspräferenzen, Verwässerungsschutzvereinbarungen und dergleichen mehr) enthalten, welche in der Regel alle bestehenden Geschäftsanteile betreffen. Manche Notare meinen, dadurch ein Vielfaches des Betrags der Kapitalerhöhung als Geschäftswert annehmen zu können, indem sie jede Vereinbarung gesondert bewerten und den für die neuen Geschäftsanteile gezahlten Betrag auf die alten übertragen. Während *LG München I* MittBayNot 2019, 194 das gebilligt hat, hat *OLG München* 15.6.2020 – 32 Wx 140/20, die Nebenvereinbarungen als untereinander gegenstandsgleich und insgesamt nicht höher als mit dem Betrag der Kapitalerhöhung bewertet.

Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen an einer GmbH ist grundsätzlich der prozentuale Anteil des Übertragenden am gesamten Eigenkapital maßgebend (§ 54 Abs. 1). Allerdings sind Anhaltspunkte für einen höheren Wert zu berücksichtigen. Dies ist der Fall, wenn die Gesellschaft eigene Anteile hat. Da diese bei Gewinnverteilung und Liquidation keine Rolle spielen, kommt es bei derartigen Gesellschaften auf den prozentualen Anteil des Übertragenden an den Geschäftsanteilen an, die nicht eigene Anteile der Gesellschaft sind (*OLG Bamberg* MittBayNot 2020, 283).

Mit dem Verhältnis zwischen § 108 Abs. 1 und Abs. 2 bei Zustimmungsbeschlüssen zu einem Rechtsgeschäft befasst sich *LG Magdeburg* NotBZ 2020, 117 und meint, auch für Beschlüsse nach § 108 Abs. 2 gelte der Mindestwert von 30.000 €. Dabei wird verkannt, dass § 108 Abs. 2 insgesamt lex

specialis zu § 108 Abs. 1 ist und damit keine Verweisung auf § 105 Abs. 4 stattfindet. Für Zustimmungsbeschlüsse zu einem Rechtsgeschäft gibt es daher keinen Mindestwert (Kommentar § 108 Rn. 37).

Bei der Verschmelzung einer GmbH auf eine andere ist Geschäftswert das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers ohne Schuldenabzug (§ 108 Abs. 3 S. 1). § 54 gilt nur für Geschäftsanteile an einer GmbH, nicht dagegen für die Bewertung des Vermögens der Gesellschaft selbst (*LG Neubrandenburg* NotBZ 2020, 118).

Die Anmeldung mehrerer Änderungen des Gesellschaftsvertrags einer GmbH sind auch dann lediglich eine Anmeldung zum Handelsregister, wenn es sich um Änderungen handelt, die in der Anmeldung schlagwortartig zu bezeichnen und gesondert einzutragen sind (*LG Düsseldorf* v. 30.6.2020 – 25 OH 18/18; ebenso wie im Kommentar § 105 Rn. 31).

### **Registeranmeldungen zur KG**

Nach einer Entscheidung des *LG Bremen* (Büro 2020, 83) handelt es sich bei einer Registeranmeldung zur KG betreffend den Ein- oder Austritt mehrerer Kommanditeinlagen um mehrere Beurkundungsgegenstände, so dass für jeden Kommanditisten ein Mindestwert von 30 000 € anzusetzen sei (§ 105 Abs. 1 S. 2); erst dann seien die Werte nach § 35 Abs. 1 zu addieren. Wir teilen diese Meinung im Kommentar (§ 105 Rn. 21) nicht: Zunächst sind die Werte der Anmeldungen zu addieren, erst im zweiten Schritt sind sie – wenn die Summe 30.000 € nicht erreicht – auf den Mindestwert zu erhöhen.

### **Vermögensverzeichnis**

Es entspricht der fast einhelligen Auffassung der Kommentarliteratur, dass sich der Geschäftswert eines Vermögensverzeichnisses nach dem verzeichneten Aktivvermögen bestimmt, Schulden also weder von diesem abgezogen noch dem Aktivvermögen hinzugerechnet werden. Auch wir vertreten im Kommentar diese Auffassung (§ 115 Rn. 2). Eine schwach begründete Entscheidung des *LG Münster* (v. 29.6.2020 – 5 OH 5/20) behauptet das Gegenteil: Entscheidend sei nur, dass auch die Verbindlichkeiten „verzeichnet“ seien. Das widerspricht schon dem Wortlaut der Vorschrift: Schulden sind kein „Vermögen“, sondern mindern ein solches allenfalls (was wegen § 38 aber unberücksichtigt bleibt) und sind deshalb ebenfalls zu verzeichnen. Sie sind aber nicht „Gegenstand“ des Vermögensverzeichnisses. Es überrascht, dass gegen die Entscheidung des LG anscheinend keine Beschwerde eingelegt worden ist.

### **Verwahrung**

Mitunter wird der Notar beauftragt, Schriftstücke oder Datenträger zu verwahren, bei denen es sich nach der Erklärung des Hinterlegers um Daten von besonderem Wert, Erfindungen, Kompositionen und dergleichen handeln soll. Wer derartige Hinterlegungen annimmt, darf keine Gebühr Nr. 25301 erheben (*LG Düsseldorf* RNotZ 2020, 304 = Büro 2020, 377), sondern muss – da es auch sonst keine Gebührenvorschrift gibt – einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 126 Abs. 1 S. 2) schließen und eine angemessene Gebühr vereinbaren.

### **Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung**

Auch wenn sich zwei Personen gegenseitig eine Vorsorgevollmacht erteilen, entspricht es gängiger Praxis, zwei Urkunden zu errichten, um den Vollmachtgebern möglichst Dispositionsfreiheit bei

Verwendung, Änderung und Widerruf ihrer Vollmachten zu verschaffen. Die (wegen der Kostendegression) damit verbundenen Mehrkosten rechtfertigen daher keinesfalls den Vorwurf falscher Sachbehandlung iSd. § 21 (*OLG Brandenburg NotBZ 2020, 265*); ebenso wenig muss der Notar darauf hinweisen, dass eine Patientenverfügung ohne notarielle Mitwirkung errichtet werden kann.